

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten im Parallelverfahren
mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 A
„Schönblick“
- Bekanntmachung der Wirksamkeit**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten am 08.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes Schwäbisch Gmünd-Waldstetten mit Erlass vom 10.04.2024 (AZ.: RPS21-2511-445 / 1) aufgrund § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Ziel und Zweck der 5. Flächennutzungsplan-Änderung:

Oberstes Ziel ist die konkrete Schaffung einer Baufläche für den Neubau eines Pflegeheims auf den bisher als Wald bzw. teilweise als Zufahrt und Sportplatz genutzten Flächen. Geplant ist ein Pflegeheim mit ca. 60 Plätzen für Dauer- und Kurzzeitpflege mit Demenzabteilung sowie dieser Zweckbestimmung dienende Räume (z.B. Büro-, Sozial-, Lagerräume). Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 0,92 ha, wovon ca. 0,72 ha als „Sonderbaufläche Pflege“ und ca. 0,2 ha als „Private Grünfläche“ dargestellt werden sollen. Die Erschließung erfolgt über die Willy-Schenk-Straße.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd und bei der Gemeindeverwaltung Waldstetten während der jeweils üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Soweit die Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Verbandsvorsitzende dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd geltend zu machen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Amt für Stadtentwicklung